

## §1 Name und Sitz des Vereins

(1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Pegasus Rheingau Geisenheim e.V.“ und seine Vereinsfarben sind "rot-gold". <sup>2</sup>Der Sitz des Vereins ist Geisenheim. <sup>3</sup>Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein wird Mitglied im Landessportbund Hessen (LSBH), im Deutschen Tanzsportverband (DTV) und im Hessischen Tanzsportverband (HTV).

## §2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsportes einschließlich des Turniertanzsportes sowie aller anderen Tanzformen und den Tanzsport unterstützender Leibesübungen für alle Altersstufen sowie der unter § 5 Satz 1 Nr. 7 aufgeführten Betätigungen.

(2) Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.

## §3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) <sup>1</sup>Etwaige Überschüsse und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Tätigkeit des Vorstandes und anderer Beauftragter erfolgt ehrenamtlich. <sup>2</sup>Es dürfen lediglich notwendige Auslagen erstattet werden.

## §4 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

<sup>1</sup>Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. <sup>2</sup>Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Eltville am Rhein.

## §5 Gliederung

<sup>1</sup>Der Verein bietet folgendes Leistungsspektrum an:

- 1) Gesellschaftstanz (Standard, Latein, Welttanzprogramm)
- 2) Spezielle Tanzformen (Rock 'n' Roll, Salsa, Merengue, o.ä.)
- 3) Moderne Tanzformen (Jazz Dance, Videoclipdancing, Breakdance)
- 4) Ballett
- 5) Alte Tanzformen (Volkstanz, „Alte Tänze“, o.ä.)
- 6) Formations- und Einzelpaartanz für Turniere aller Richtungen
- 7) Außertänzerische Betätigung, u.a.
  - Drachenbootfahren

<sup>2</sup>Die einzelnen Spektren können in sich nach Leistungsgruppen und/oder Altersgruppen, andererseits nach jeweils auf eine Tanzform bezogene Gruppe unterteilt sein. <sup>3</sup>Der Verein bildet keine Abteilungen aus.

## §6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und jede Gesellschaft, der vom Gesetz der Erwerb von Rechten und Pflichten zugestanden wird, werden.

- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder unterteilen sich in
- aktive Mitglieder,
  - passive Mitglieder und
  - Ehrenmitglieder.

<sup>2</sup>Zu den aktiven Mitgliedern gehören alle Mitglieder, die an den regelmäßigen Angeboten des Vereins teilnehmen.

<sup>3</sup>Zu den passiven Mitgliedern gehören alle juristischen Personen und Gesellschaften, sowie natürliche Personen, die nicht an den regelmäßigen

Angeboten des Vereins teilnehmen und den Verein durch Ihren Beitrag unterstützen.

<sup>4</sup>Zu den Ehrenmitgliedern gehören alle Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und durch Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung dazu berufen wurden. <sup>5</sup>Sie sind beitragsfrei.

<sup>6</sup>Der Wechsel des Mitgliederstatus' von „aktiv“ zu „passiv“ erfolgt durch Änderungskündigung zum Ende eines Kalendermonats.

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt schriftlich durch ein Antragsformular an den geschäftsführenden Vorstand. <sup>2</sup>Der Vorstand kann einen Antrag ohne Begründung ablehnen. <sup>3</sup>Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der geschäftsführende Vorstand den Antragsteller binnen zwei Wochen schriftlich zu informieren.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch

- schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats.
- Tod.
- Ausschluss. <sup>2</sup>Bei vereinsschädigendem Verhalten entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftel der Mitglieder über den Ausschluss. <sup>3</sup>Im letzteren Fall ist der Antrag beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen, der daraufhin binnen zwei Wochen eine Anhörung mit allen Beteiligten einzuberufen und eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung zu geben hat. <sup>4</sup>Bei Empfehlung eines Ausschlusses, kann die Mitgliedschaft der betreffenden Person vom geschäftsführenden Vorstand vorübergehend ausgesetzt werden; die Mitgliedschaftsrechte ruhen in dieser Zeit. <sup>5</sup>Dem auszuschließenden Mitglied wird die Einberufung per Einschreiben zugestellt. <sup>6</sup>Auf der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. <sup>7</sup>Ferner kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, welches mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. <sup>8</sup>Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. <sup>9</sup>Er ist unanfechtbar. <sup>10</sup>Bei Ausschluss wegen

Beitragsrückstand sind die rückständigen Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind berechtigt, bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken. <sup>2</sup>Näheres regelt der §11 der Satzung.

(2) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Sie sind verpflichtet, die von ihnen übernommenen Beiträge zu erbringen.

## §8 Vereinsbeiträge

<sup>1</sup>Die Beiträge bestehen aus einer Geld- und einer Arbeitsleistung und werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

## §9 Organe

<sup>1</sup>Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung. <sup>2</sup>Das Organ der Jugendversammlung ist ab mindestens acht Jugendlichen einzurichten.

## §10 Vorstand

(1) <sup>1</sup>Dem Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) gehören folgende Personen an:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) Kassenwart
- 3) Schriftführer.

<sup>2</sup>Die Wahl erfolgt alternierend. <sup>3</sup>In ungeraden Jahren werden der bzw. die 1. Vorsitzende und der Schriftführer bzw. die Schriftführerin gewählt, in geraden Jahren der Kassierer bzw. die KassiererIn. <sup>4</sup>Beisitzer können jedes Jahr gewählt werden.

<sup>5</sup>Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Personen an:

- 1) Die Jugendvertretung. Sie besteht aus bis zu 3 gleichberechtigten Jugendwarten.
- 2) bis zu drei Beisitzer, die organisatorische Funktionen innerhalb des Vereins ausüben.

<sup>6</sup>Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten. <sup>7</sup>Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

(2) Rechtsgeschäfte ab 2.000,00 € muss der geschäftsführende Vorstand einstimmig beschließen. §181 des BGB ist ausdrücklich anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendwartes, wird auf der Jahresmitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. <sup>4</sup>Scheiden im Laufe der Amtsdauer einzelne Vorstandsmitglieder aus, so ist für sie auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen. <sup>5</sup>Scheidet mehr als ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. <sup>6</sup>Die Jugendvertretung muß einzeln von der Mitgliederversammlung bestätigt werden, da sie sonst kein ordentliches Mitglied des Vorstandes ist. <sup>7</sup>Die Mitglieder der Jugendvertretung, die nicht bestätigt werden gehören dem Vorstand nur mit beratender Stimme an, d.h. sie haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

(4) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Jugendvertretung kann der Vorstand als Ganzes, ein einzelnes Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder gleichzeitig von der Mitgliederversammlung abberufen werden. <sup>2</sup>Dies kann sowohl auf einer ordentlichen als auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. <sup>3</sup>Der Vorstand bzw. die betroffenen Vorstandsmitglieder sind ihres Amtes enthoben, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Abwahl stimmen. <sup>4</sup>Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>5</sup>Die Abstimmung ist geheim, sie kann auch nicht auf Antrag offen durchgeführt werden. <sup>6</sup>Ist die Abwahl erfolgt, sind unmittelbar im Anschluss daran die abgewählten Posten neu zu besetzen. <sup>7</sup>Die abgewählten Vorstandsmitglieder dürfen erneut kandidieren. <sup>8</sup>Stehen keine

neuen Kandidaten zur Verfügung oder erhalten Sie nicht die notwendige Mehrheit, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt. <sup>9</sup>Die Jugendvertretung kann von der Mitgliederversammlung zwar nicht abberufen werden, allerdings kann jedem einzelnen die Bestätigung entzogen werden, somit ist er kein ordentliches Mitglied des Vorstandes mehr, sondern ist nach Entzug der Bestätigung nur beratendes Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht.

(5) <sup>1</sup>Die Jugendvertretung kann von der Jugendversammlung einzeln oder zusammen abberufen werden. <sup>2</sup>Dies kann auf einer ordentlichen oder auf einer außerordentlichen Jugendversammlung stattfinden. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Jugendvertretung gelten ihres Amtes enthoben, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Abwahl stimmen. <sup>4</sup>Enthaltungen gelten als nicht abgegebene stimmen. <sup>5</sup>Die Abstimmung ist geheim, sie kann auch nicht auf Antrag offen durchgeführt werden. <sup>6</sup>Ist die Abwahl des Jugendwartes erfolgt, ist unmittelbar im Anschluss daran ein neuer Jugendwart zu wählen, die Posten der Stellvertreter bleiben vakant. <sup>7</sup>Der abgewählte Jugendwart darf wieder kandidieren. <sup>8</sup>Steht kein neuer Kandidat zur Verfügung, oder erhält er nicht die notwendige Mehrheit, bleibt der bisherige Jugendwart bis zur nächsten Jugendversammlung kommissarisch im Amt.

## §11 Wahlen

<sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. <sup>2</sup>Steht nur ein Kandidat zur Wahl, benötigt er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>4</sup>Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen, so ist dieser Kandidat gewählt. <sup>5</sup>Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>6</sup>Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. <sup>7</sup>Hier stehen nur noch die beiden Kandidaten zu Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>8</sup>Im zweiten Wahlgang gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen aus sich vereinen kann. <sup>9</sup>Die absolute Mehrheit der Stimmen ist nicht nötig. <sup>10</sup>Sofern im ersten Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die zweitmeisten Stimmen haben, so ist in einer Stichwahl zu entscheiden, wer im zweiten Wahlgang antritt. <sup>11</sup>In dieser Stichwahl reicht die einfache Mehrheit der Stimmen. <sup>12</sup>Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Vorschriften zur Wahl des

Vereinsvorstandes sind auf die Wahl des Jugendwartes sinngemäß anzuwenden.

## §12 Versammlungen

### (1) Mitgliederversammlung:

- a) <sup>1</sup>Der Verein hält mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung ist nach der Jugendversammlung und vor dem 1. Mai abzuhalten. <sup>3</sup>Die Einberufung ergeht an alle Mitglieder in schriftlicher Form durch E-mail oder Brief sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe des Termins, Ortes, der vorläufigen Tagesordnung und der Anträge. <sup>4</sup>Die Mitgliederversammlung findet vorbehaltlich einer abweichenden Angabe in der Einladung um 19 Uhr statt. <sup>5</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen ist. <sup>6</sup>Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. <sup>7</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Verlangen des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder zusammen. <sup>8</sup>Sie muß innerhalb von drei Wochen nach der unmittelbaren Einberufung zusammentreten und beschließt nur zu den Tagesordnungspunkten, zu denen sie einberufen wurde.
- b) <sup>1</sup>Anträge an den Vorstand müssen bis zum 31. Januar des Kalenderjahres in dem die Mitgliederversammlung stattfindet an die Mitgliederversammlungsleitung und 14 Tagen vorher an die Mitglieder ergehen. <sup>2</sup>Später eingehende Anträge behandelt die Mitgliederversammlung nur, wenn sie deren Dringlichkeit anerkennt. <sup>3</sup>Anträge zur Änderung der Satzung sind an die Fristen gebunden; die Mitgliederversammlung kann ihre Dringlichkeit nicht feststellen. <sup>4</sup>Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder und die Jugend-

versammlung.

c) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- *Beratung und Beschlussfassung über:*

- 1) Satzungsänderungen
- 2) die Geschäftsordnung
- 3) die Jahresplanung
- 4) die Einsetzung von Ausschüssen und Wahl deren Mitglieder
- 5) Bestätigung der Jugendvertretung
- 6) die gestellten Anträge
- 7) Ausschluss von Mitgliedern
- 8) Auflösung des Vereins
- 9) Festsetzen der Beiträge
- 10) Rechtsgeschäfte über 5.000,00 €
- 11) Rechtsgeschäfte zwischen Verein und Vorstandsmitgliedern oder diesen nahestehenden Personen über 500,00 €

- *Entgegennahme von Berichten*

- 1) den Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
- 2) den Kassenbericht des Kassenwartes
- 3) den Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer

- *Erteilung von Entlastungen*

- 1) des 1. Vorsitzenden
- 2) des Kassenwartes
- 3) des Schriftführers
- 4) der Jugendvertretung
- 5) der Beisitzer

- *Wahl*

- 1) des 1. Vorsitzenden auf zwei Jahre
- 2) des Kassenwartes auf zwei Jahre
- 3) des Schriftführers auf zwei Jahre

- 4) der bis zu drei Beisitzer auf zwei Jahre  
5) der zwei Kassenprüfer
- d) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>3</sup>Sind die Stimmenthaltungen größer als die Summe der Ja- und Neinstimmen, gilt der Antrag als nicht entschieden und wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. <sup>4</sup>Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. <sup>5</sup>Die Bestimmungen in §10 Absatz 2, §12 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer 10) und §13 sind nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zu ändern.
- e) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit sechs Wochen ununterbrochen angehören sowie die Delegierten der Jugendversammlung. <sup>2</sup>Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, diese ist nicht übertragbar. <sup>3</sup>Sollten weniger als acht Jugendliche dem Verein angehören, so sind auch diese in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- f) <sup>1</sup>Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. <sup>2</sup>Sie muss die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten sowie die Hauptgesichtspunkte der Diskussion. <sup>3</sup>Sie hat spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung vorzuliegen und ist vom geschäftsführenden Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zu unterschreiben. <sup>4</sup>Einsprüche sind an die nächste Mitgliederversammlung zu richten. <sup>5</sup>Die Niederschrift muß auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- g) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## (2) Jugendversammlung

- a) <sup>1</sup>Die Jugend des Vereins hält mindestens einmal jährlich eine Jugendversammlung im Januar ab. <sup>2</sup>Die Einberufung ergeht 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge

in schriftlicher Form. <sup>3</sup>Sechs Wochen vor der Jugendversammlung ergeht die Einladung öffentlich unter Bekanntgabe des Termins und des Ortes der Jugendversammlung in schriftlicher Form. <sup>4</sup>Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordentliche Einberufung erfolgt ist. <sup>5</sup>Eine außerordentliche Jugendversammlung tritt auf Verlangen des Vorstandes oder schriftlichen Antrages von mindestens ein Viertel der Jugendlichen zusammen. <sup>6</sup>Sie muss innerhalb von drei Wochen nach der unmittelbaren Einberufung zusammentreten und beschließt nur zu den Tagesordnungspunkten, zu denen sie einberufen wurde.

- b) <sup>1</sup>Anträge an die Jugendversammlung müssen bis zum 31. Dezember des der Jugendversammlung vorangehenden Kalenderjahres an die Jugendversammlungsleitung und 14 Tagen vorher an die Jugend des Vereins ergehen. <sup>2</sup>Später eingehende Anträge behandelt die Jugendversammlung nur, wenn sie deren Dringlichkeit anerkennt. <sup>3</sup>Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung der Jugendversammlung sind an die Fristen gebunden; die Jugendversammlung kann ihre Dringlichkeit nicht feststellen. <sup>4</sup>Antragsberechtigt sind alle Jugendlichen, die am Tag der Jugendversammlung das 12. Lebensjahr vollendet haben, der Jugendwart und der geschäftsführende Vorstand.
- c) Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
- *Beratung und Beschlussfassung über:*
    - 1) die Geschäftsordnung der Jugendversammlung
    - 2) die Jahresplanung
    - 3) die Anträge
  - *Entgegennahme von Berichten*
    - 1) den Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
    - 2) den Kassenbericht des Kassenwartes
    - 3) den Jahresbericht der Jugendvertretung oder eines seiner Stellvertreter
    - 4) der Delegierten zur Mitgliederversammlung

- *Erteilung von Entlastungen*

- 1) die Jugendversammlung beauftragt ihre Delegierten, die Mitglieder des Vorstandes gemäß ihrer Beschlußfassung zu entlasten. <sup>2</sup>Die Delegierten üben somit ein imperatives Mandat aus.

- *Wahl*

- 1) Von bis zu 3 gleichberechtigten Jugendwarten. <sup>2</sup>Jeder Jugendwart muss am Tag seiner Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
  - 2) der Delegierten zur Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Die Delegierten müssen am Tag der Mitgliederversammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben. <sup>3</sup>Für jeweils 20 Jugendliche ist ein Delegierter zu wählen, mindestens jedoch sind zwei Delegierte zu wählen.
- d) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>3</sup>Sind die Stimm Enthaltungen größer als die Summe der Ja- und Neinstimmen, gilt der Antrag als nicht entschieden und wird der nächsten Jugendversammlung vorgelegt. <sup>4</sup>Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e) <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die am Tag der Jugendversammlung das 12. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein wenigsten sechs Wochen ununterbrochen angehören. <sup>2</sup>Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. <sup>3</sup>Diese ist nicht übertragbar.
- f) <sup>1</sup>Die Jugendversammlungsleitung leitet die Jugendversammlung. <sup>2</sup>Sie erstellt die Tagesordnung in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart. <sup>3</sup>Sie ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Jugendversammlung. <sup>4</sup>Sie wacht über die Einhaltung der Beschlüsse der Jugendversammlung und erstattet darüber Bericht. <sup>5</sup>Die Leitung hat volles Informationsrecht in allen Gremien und Organen des Vereins. <sup>6</sup>Die Leitung besteht aus vier Mitgliedern.

<sup>7</sup>Jedes Jahr werden zwei Mitglieder von Ihnen aus der Versammlung neu auf zwei Jahre gewählt. <sup>8</sup>Der Jugendwart kann nicht Mitglied der Versammlungsleitung sein.

- g) <sup>1</sup>Über jede Jugendversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. <sup>2</sup>Sie muss die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten, sowie die Hauptgesichtspunkte der Diskussion. <sup>3</sup>Sie hat spätestens vier Wochen nach der Jugendversammlung dem Vorstand und den Jugendlichen vorzuliegen. <sup>4</sup>Einsprüche sind an die nächste Jugendversammlung zu richten.
- h) Die Jugendversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- i) <sup>1</sup>Der Vereinsvorstand genießt auf der Jugendversammlung Anwesenheitsrecht. <sup>2</sup>Es besteht Anwesenheitspflicht für wenigstens 2 Vorstandsmitglieder.

### §13 Auflösung

(1) <sup>1</sup>Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Zu dieser Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Mitteilung des Auflösungsvorhabens schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen zu laden.

(2) <sup>1</sup>Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. <sup>2</sup>Sollte der geschäftsführende Vorstand nicht mehr handlungsfähig sein, so hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an in gleichen Teilen an: Zwerg Nase e.V., Bärenherz e.V., die Palliativstation der Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken in Wiesbaden und den Bundesverband der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), die das Geld für Stämme in der Region Rheingau verwenden muß, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

**§14 Haftung**

<sup>1</sup>Die Vereinsmitglieder haften Dritten gegenüber nur in Höhe der rückständigen Beiträge. <sup>2</sup>Ausgeschiedene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keine Ansprüche.